

**Ordnung (Satzung) des
Zentrums für Software and Systems Engineering
vom 17. November 2009**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 47: 04.12.2009
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 17.11.2009*

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), i.V.m. § 14 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23.10.2008, (NBl. MWV. 2008, S. 192), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 11.11.2009 nach Anhörung der Fakultäten und im Benehmen mit dem Hochschulrat die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für Software and Systems Engineering (ZSSE) ist eine interfakultäre Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es dient der Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ingenieurmäßigen Entwicklung von komplexen softwarebasierten Systemen. Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZSSE fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Das ZSSE beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt und finanziert die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.
- (3) Das ZSSE beteiligt sich im Bereich Software and Systems Engineering aktiv an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Einbringung von Forschungsergebnissen in die Studiengänge der Universität. Für Promovierende werden geeignete Weiterbildungsangebote entwickelt.
- (4) Das ZSSE betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt die Interessen des Software and Systems Engineering gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (5) Das ZSSE fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.

(6) Das ZSSE fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse. Hierzu ist eine Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen möglich.

§ 3

Organisation des ZSSE

(1) Das ZSSE besitzt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter

(2) Das ZSSE kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im ZSSE können nur Institute werden, die sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des ZSSE beteiligen, zur Erreichung der Ziele des ZSSE beitragen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des ZSSE aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Forschungsbudget leisten (Mitgliedsbeitrag). Die Aufnahme in das ZSSE lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.

(2) Mitglieder im ZSSE sind die im Anhang aufgeführten Institute vertreten durch ihre geschäftsführende Direktorin/ihren geschäftsführenden Direktor oder eine von ihr/ihm zu benennende Vertreterin/einen von ihm/ihr zu benennenden Vertreter. (Gründungsmitglieder).

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das ZSSE aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(4) Die Mitglieder leiten das ZSSE gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des ZSSE gemäß den getroffenen Entscheidungen.

(5) Die Mitgliedschaft im ZSSE endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem ZSSE schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder fest.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das ZSSE gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen), an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des ZSSE ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens zweimal pro Semester vom Sprecher einberufen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZSSE von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
- b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des ZSSE
- d. die Planung von Maßnahme im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des ZSSE
- e. die Wahl der Sprecherin / des Sprechers
- f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZSSE
- h. die Auflösung des ZSSE

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher des ZSSE sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis derjenigen die Mitgliedsinstitute vertretenden Personen, die hauptamtliche Professoren der Universität zu Lübeck sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZSSE verantwortlich. Einzelausgaben, die die Höhe von 1000 € überschreiten, bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Sprecherin oder der Sprecher legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

(4) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft der Stellvertreter oder die Stellvertreterin unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des ZSSE eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 wählt.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung des ZSSE fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des ZSSE mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.

(4) Einem Beschluß zur Auflösung (§ 5 Abs. 3h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.

(5) Über die Mitgliederversammlungen des ZSSE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

(1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen) grundsätzlich an diese zurück.

(2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen) entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des ZSSE und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 17.11.2009

gez. Prof. Dr. P. Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang A

Gründungsmitglieder des ZSSE:

Institut für Informationssysteme
Institut für Multimediale und Interaktive Systeme
Institut für Neuro- und Bioinformatik
Institut für Softwaretechnik und Programmiersprachen
Institut für Theoretische Informatik
Institut für Technische Informatik
Institut für Telematik